

älterer Vorstellungen über die Rechte des Volkes bei der Bestellung eines Königs ist auch bei den Ostgoten nachzuweisen, als 536 der unfähige Theodahat, der letzte Amaler, abgesetzt und Witigis in freier Wahl erhoben wurde. Eine Gruppe vornehmer Ostgoten erwog 540 die Absetzung des Witigis und die Einladung Belisars¹³⁹). In allen Fällen führte eine Krisensituation — der Absetzung Hilderichs ging eine schwere Niederlage im Kampf gegen die Berber voraus¹⁴⁰) — zur Schwächung der monarchischen Gewalt und zur Stärkung der Stellung der Oberschicht.

Schließt man von dem 530 behaupteten Absetzungsrecht, das trotz der Berufung Gelimers auf die Thronfolgeordnung Geiserichs ein Wahlrecht als Korrelat voraussetzt, auf die Verfassung der Vandalen vor ihrer Ansiedlung in Afrika, so wird man hypothetisch zwei miteinander konkurrierende Vorstellungen über die Regelung der Herrschaftsnachfolge anzunehmen haben: die später von Geiserich reichsrechtlich sanktionierte Senioratserbfolge stand im Gegensatz zu einer möglichen Mitwirkung des Volkes bei der Bestellung eines Königs¹⁴¹). Auch die Möglichkeit, daß vandalische und alanische Verfassungsprinzipien miteinander konkurrierten, ist nicht auszuschließen.

Das Vorgehen Hunerichs könnte als Versuch gedeutet werden, durch einen Rückgriff auf alte, durch die Thronfolgeordnung Geiserichs obsolete Vorstellungen über die Bestellung eines Königs die Nachfolge seinem Sohne zuzuwenden, wobei er gleichzeitig eine Lösung des für die Stabilität des Reiches bedrohlichen ethnisch-konfessionellen Dualismus erstrebte. Die Integration der Romanen scheiterte nicht nur an den anscheinend sprunghaften Änderungen der Politik Hunerichs, sondern vor allem am Selbstbehauptungswillen der katholischen Kirche Afrikas,

mentiert, der Verzicht auf Landbesitz sei eine Frage des Privatrechts gewesen, während auf Volksversammlungen nur Fragen des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Die von Courtois postulierte Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist jedoch dem germanischen Recht fremd, vgl. Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941) S. 124 mit Anm. 457. Auch Wenskus, Stammesbildung (wie Anm. 7) S. 45 hält an der Historizität des Berichtes Prokops über die Gesandtschaft der in Ungarn zurückgebliebenen Vandalen fest.

¹³⁹) Prokop, bell. Goth. II, 29, 18 ff., ed. Otto Veh, Prokop, Gotenkriege (1966). Zum Wiederaufleben älterer Vorstellungen über das Verhältnis von König und Volk bei den Ostgoten vgl. Mitteis, Staat (wie Anm. 7) S. 32.

¹⁴⁰) Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 120. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 347. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 97.

¹⁴¹) Wie Schneider, Königswahl (wie Anm. 19) S. 250 ff. feststellte, konkurrierten auch im Merowingereich verschiedene Rechtsüberzeugungen über die Nachfolge im Königtum miteinander.